

# AMTSBLATT

Gemeinde  
Horka



Gemeinde  
Kodersdorf



Gemeinde  
Neißeau

Gemeinde  
Schöpstal

## VERWALTUNGSVERBAND WEISSER SCHÖPS/NEISSE

Herausgeber: **Verwaltungsverband Weißer Schöps/Neiße**. Für amtliche Mitteilungen verantwortlich: **Verwaltungsverbandsvorsitzender** oder seine Vertreter im Amt.

Sonderdruck 09/1

29. September 2020

25. Jahrgang

### Sonderdruck

### Amtliche Bekanntmachungen

des Verwaltungsverbandes Weißer Schöps/Neiße und der Gemeinden Horka, Kodersdorf, Neißeau und Schöpstal

### Gemeinde Neißeau

Telefon: 035820 60217, Fax: 035820 60218

E-Mail: [info@gemeinde-neisseau.de](mailto:info@gemeinde-neisseau.de)

Internet: [www.neisseau.de](http://www.neisseau.de)

### Öffentliche Bekanntmachung des Wahlergebnisses der Bürgermeisterwahl in der Gemeinde Neißeau am 20. September 2020

Der Gemeindevwahlausschuss der Gemeinde Neißeau hat in seiner öffentlichen Sitzung am 21. September 2020 folgendes Ergebnis festgestellt:

1. Zahl der Wahlberechtigten:	1380
2. Zahl der Wähler:	916
3. Zahl der ungültigen Stimmen:	7
4. Zahl der insgesamt abgegebenen gültigen Stimmen:	909

5. Zahl der für die einzelnen Bewerber abgegebenen gültigen Stimmen in der festgestellten Reihenfolge:

Bewerber (Familiename, Vorname)	Beruf oder Stand	Postleitzahl Wohnort	Stimmzahl
Ernst, Ewald	Jurist	02829 Schöpstal	363
Wiesner, Per	IT-Berater	02829 Neißeau	319
Bergmann, Evelin	Bürgermeisterin	02829 Neißeau	227

6. Da auf keinen der Bewerber mehr als die Hälfte der gültigen Stimmen entfallen sind, findet am **11. Oktober 2020** ein **zweiter Wahlgang** gemäß § 44a Abs. 1 des Kommunalwahlgesetzes statt.

7. Gegen die Wahl kann gemäß § 25 Absatz 1 des Kommunalwahlgesetzes von jedem Wahlberechtigten und jedem Bewerber innerhalb einer Woche nach dieser öffentlichen Bekanntmachung schriftlich oder zur Niederschrift unter Angabe des Grundes bei der Rechtsaufsichtsbehörde, dem Landkreis Görlitz, Bahnhofstraße 24, 02826 Görlitz, Einspruch erhoben werden. Nach Ablauf dieser Frist können weitere Einsprechgründe nicht mehr geltend gemacht werden. Der Einspruch eines Einspre-

chenden, der nicht die Verletzung seiner Rechte geltend macht, ist nur zulässig, wenn ihm entsprechend § 25 Absatz 1 Satz 3 des Kommunalwahlgesetzes mindestens 14 Wahlberechtigte beitreten.

Kodersdorf, 29. September 2020      gez. Schöne, stellv. Verbandsvorsitzender    Verwaltungsverband Weißer Schöps/Neiße

**Öffentliche Bekanntmachung  
der zugelassenen Wahlvorschläge  
für den zweiten Wahlgang zur Bürgermeisterwahl  
am 11. Oktober 2020 in der Gemeinde Neißeau**

Der Gemeindevwahlausschuss der Gemeinde Neißeau hat in seiner öffentlichen Sitzung am 27.02.2020 die Wahlvorschläge für den ersten Wahlgang zur Wahl des Bürgermeisters der Gemeinde Neißeau am 20. September 2020 zugelassen. Nach form- und fristgerechter Rücknahme von einem Wahlvorschlag, sind für den zweiten Wahlgang noch nachfolgend aufgeführte Wahlvorschläge zugelassen:

<b>Bezeichnung des Wahlvorschlags</b> (Name der Partei/ Wählervereinigung, Kurzbezeichnung/Kennwort)	<b>Bewerber</b> (Familiennamen, Vorname)	<b>Beruf oder Stand</b>	<b>Geburtsjahr</b>	<b>Anschrift</b> (Hauptwohnung)
Freie Liste Neißeau	Wiesner, Per	IT-Berater	1978	Dorfallee 30, 02829 Neißeau
ERNST	Ernst, Ewald	Jurist	1960	Zum Pfarrgrund 13, 02829 Schöpstal

Kodersdorf, 29. September 2020      gez. Schöne, stellv. Verbandsvorsitzender    Verwaltungsverband Weißer Schöps/Neiße

**ACHTUNG:**

*Jeder Briefwähler vom ersten Wahlgang erhält automatisch Briefwahlunterlagen für den zweiten Wahlgang! Sie können dann per Briefwahl wählen oder mit Ihrem Wahlschein in Ihrem Wahllokal wählen.*

**Öffentliche Bekanntmachung der  
1. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Neißeau  
für das Haushaltsjahr 2020**

Aufgrund von § 77 der Sächsischen Gemeindeordnung in der jeweils geltenden Fassung, hat der Gemeinderat in der Sitzung am 24.09.2020 folgende korrigierte Nachtragshaushaltssatzung beschlossen:

**§ 1**

Mit dem Nachtragshaushaltsplan für das Haushaltsjahr 2020 werden die für die Erfüllung der Aufgaben der Gemeinden voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen wie folgt festgesetzt:

	bisher festgesetzte (Gesamt-) Beträge von	Erhöhung um	Verminderung um	Damit werden die (Gesamt-) Beträge des Haushaltsplans einschließlich der Nachträge festgesetzt auf
Euro				
<b>Ergebnishaushalt</b>				
– ordentliche Erträge	3.263.800	284.700	173.400	3.375.100
– ordentliche Aufwendungen	3.540.300	281.400	210.700	3.611.000
– Saldo der ordentlichen Erträge und Aufwendungen (ordentliches Ergebnis)	-276.500	3.300	-37.300	-235.900
– außerordentliche Erträge	192.200	123.700	184.600	131.300
– außerordentliche Aufwendungen	0	29.500	0	29.500
– Saldo der außerordentlichen Erträge und Aufwendungen (Sonderergebnis)	192.200	94.200	184.600	101.800

	bisher festgesetzte (Gesamt-) Beträge von	Erhöhung um	Verminderung um	Damit werden die (Gesamt-) Beträge des Haushaltsplans einschließlich der Nachträge festgesetzt auf
	Euro			
– Gesamtergebnis	-84.300	97.500	147.300	-134.100
– Veranschlagte Abdeckung von Fehlbeträgen des ordentlichen Ergebnisses aus Vorjahren	371.900	0	0	371.900
– veranschlagte Abdeckung von Fehlbeträgen des Sonderergebnisses aus Vorjahren	0	0	0	0
– Verrechnung eines Fehlbetrages im ordentlichen Ergebnis mit dem Basiskapital gemäß § 72 Absatz 3 Satz 3 SächsGemO	265.500	0	1.200	264.300
– Verrechnung eines Fehlbetrages im Sonderergebnis mit dem Basiskapital gemäß § 72 Absatz 3 Satz 3 SächsGemO	0	0	0	0
– veranschlagtes Gesamtergebnis	-190.700	97.500	148.500	-241.700
<b>Finanzaushalt</b>				
– Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	3.003.700	282.000	173.400	3.112.300
– Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	3.002.400	288.700	208.200	3.082.900
– Zahlungsmittelüberschuss oder -bedarf	1.300	-6.700	-34.800	29.400
– Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	1.327.400	75.700	664.600	738.500
– Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	1.350.800	24.600	597.800	777.600
– Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	-23.400	51.100	66.800	-39.100
– Finanzierungsmittelüberschuss oder -fehlbetrag	-22.100	44.400	32.000	-9.700
– Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit	165.400	4.600	0	170.000
– Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit	212.200	3.300	0	215.500
– Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit	-46.800	1.300	0	-45.500
– Veränderung des Bestandes an Zahlungsmitteln im Haushaltsjahr	-68.900	45.700	32.000	-55.200

## § 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen

wird von bisher 165.400 Euro  
auf 170.000 Euro  
erhöht.

## § 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

## § 4

Der Höchstbetrag der Kassenkredite, der zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden darf, wird von bisher 600.480 Euro  
auf 616.580 Euro  
erhöht.

## § 5

Die in 2020 unveränderten Hebesätze sind in der Hebesatzsatzung der Gemeinde Neißeaue vom 25.11.2016, zuletzt durch die 1. Änderungssatzung vom 13.06.2019 geändert, festgesetzt.

Nachrichtlich:

für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	370 vom Hundert
für die Grundstücke (Grundsteuer B)	480 vom Hundert
Gewerbsteuer	410 vom Hundert

Das Landratsamt des Landkreises Görlitz als zuständige Rechtsaufsichtsbehörde hat folgende Haushaltsverfügung beschieden:

1. Der in der Nachtragshaushaltssatzung 2020 festgesetzte Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen in Höhe von 170.000 € wird genehmigt, soweit er den Betrag von 165.400 € übersteigt. Die Genehmigung bis zum Betrag von 165.400 € aus dem Bescheid des Landratsamtes vom 18.02.2020 bleibt unberührt.
  - a. Die Genehmigung erfolgt unter der Maßgabe, dass zuvor die Abänderung des Beschlusses vom durch erneuten Beschluss des Gemeinderates in § 1 der Haushaltssatzung der Betrag der Verrechnung eines Fehlbetrages im ordentlichen Ergebnisses mit dem Basiskapital gem. § 72 Abs. 3 S. 3 SächsGemO von 0 € auf 264.300 € geändert wird.
  - b. Der Nachrangigkeitsgrundsatz nach § 73 Abs. 4 SächsGemO bleibt unberührt.
2. Die Genehmigung nach Ziffer 1 ergeht unter der Nebenbestimmung, dass die Kreditemächtigung zweckgebunden zur Finanzierung der Baumaßnahmen an der Turnhalle bzw. zum Erwerb eines neuen Tanklöschfahrzeuges einzusetzen ist.
3. Die Fortschreibung des Haushaltsstrukturkonzeptes 2020 bis 2024, Beschluss Nr. 32/2020 vom 25.06.2020 wird genehmigt. Die Gemeinde hat spätestens parallel zur Erstellung des Haushaltsplanes 2021 die Maßnahmen zur Haushaltskonsolidierung hinsichtlich ihrer Wirksamkeit zu überprüfen. Bei Abweichungen ist durch noch zu beschließende Ersatzmaßnahmen sicherzustellen, dass die Gesetzmäßigkeitskriterien nach § 72 Abs. 3 und 4 SächsGemO spätestens im 4. Folgejahr erfüllt werden.
4. Es wird angeordnet, dass die Gemeinde Neißeaue weitere Baumaßnahmen im Zusammenhang mit der Schule bzw. die Beschaffung des Tanklöschfahrzeuges erst beginnen darf, wenn die Finanzierung abschließend gesichert ist. Bei den Baumaßnahmen hinsichtlich der Turnhalle ist insbesondere der noch zu tätige Grundstückserwerb vor Beginn der Maßnahme finanziell sicherzustellen.
5. Der Bescheid ergeht kostenfrei.

Die Bekanntmachung erfolgt unter dem Hinweis, dass der Nachtragshaushaltplan für das Haushaltsjahr 2020 in der Zeit vom **01.10. bis 09.10.2020** während der Dienstzeiten, auch außerhalb der Öffnungszeiten (Montag bis Freitag) zur Einsichtnahme beim Verwaltungsverband Weißer Schöps/Neiße, Straße der Freundschaft 1 in Kodersdorf, Zimmer 317, ausgelegt ist.

Neißeaue, den 25.09.2020 gez. Bergmann, Bürgermeisterin

Hinweis:

Nach § 4 Abs. 4 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der SächsGemO zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist
  - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
  - b) die Verletzung der Verfahrens- und Formvorschriften gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.Ist eine Verletzung nach den Nummern 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann nach Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Neißeaue, den 25.09.2020 gez. Bergmann, Bürgermeisterin

**Öffentliche Bekanntmachung der  
Haushaltssatzung der Gemeinde Neißeau  
für die Haushaltsjahre 2019 und 2020**

Aufgrund von § 74 der Sächsischen Gemeindeordnung, in der jeweils geltenden Fassung hat der Gemeinderat in der Sitzung am 21.11.2019 folgende Haushaltssatzung erlassen:

**§ 1**

Der Haushaltsplan für die Haushaltsjahre 2019 und 2020, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Gemeinden voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen enthält, wird

	(2019)	(2020)
im Ergebnishaushalt mit dem		
- Gesamtbetrag der ordentlichen Erträge auf	3.171.400 EUR	3.263.800 EUR
- Gesamtbetrag der ordentlichen Aufwendungen auf	3.640.200 EUR	3.540.300 EUR
- Saldo aus den ordentlichen Erträgen und Aufwendungen (ordentliches Ergebnis) auf	-468.800 EUR	-276.500 EUR
- Gesamtbetrag der außerordentlichen Erträge auf	9.900 EUR	192.200 EUR
- Gesamtbetrag der außerordentlichen Aufwendungen auf	0 EUR	0 EUR
- Saldo aus den außerordentlichen Erträgen und Aufwendungen (Sonderergebnis) auf	9.900 EUR	192.200 EUR
- Gesamtergebnis auf	-458.900 EUR	-84.300 EUR
- Betrag der veranschlagten Abdeckung von Fehlbeträgen des ordentlichen Ergebnisses aus Vorjahren auf	182.800 EUR	371.900 EUR
- Betrag der veranschlagten Abdeckung von Fehlbeträgen des Sonderergebnisses aus Vorjahren auf	0 EUR	0 EUR
- Betrag der Verrechnung eines Fehlbetrages im ordentlichen Ergebnis mit dem Basis- kapital gemäß § 72 Absatz 3 Satz 3 SächsGemO auf	269.800 EUR	265.500 EUR
- Betrag der Verrechnung eines Fehlbetrages im Sonderergebnis mit dem Basiskapital gemäß § 72 Absatz 3 Satz 3 SächsGemO auf	0 EUR	0 EUR
- veranschlagtes Gesamtergebnis auf	-371.900 EUR	-190.700 EUR
im Finanzhaushalt mit dem		
- Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	2.916.100 EUR	3.003.700 EUR
- Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	3.095.800 EUR	3.002.400 EUR
- Zahlungsmittelüberschuss oder -bedarf aus laufender Verwaltungstätigkeit als Saldo der Gesamtbeträge der Einzahlungen und Auszahlungen aus laufender Verwaltungs- tätigkeit auf	-179.700 EUR	1.300 EUR
- Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf	169.900 EUR	1.327.400 EUR
- Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	116.200 EUR	1.350.800 EUR
- Saldo der Einzahlungen und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	53.700 EUR	-23.400 EUR
- Finanzierungsmittelüberschuss oder -fehlbetrag als Saldo aus Zahlungsmittelüber- schuss oder -fehlbetrag aus laufender Verwaltungstätigkeit und dem Saldo der Ge- samtbeträge der Einzahlungen und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	-126.000 EUR	-22.100 EUR
- Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	0 EUR	165.400 EUR
- Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	55.100 EUR	212.200 EUR
- Saldo der Einzahlungen und Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	-55.100 EUR	-46.800 EUR
- Veränderung des Bestandes an Zahlungsmitteln im Haushaltsjahr auf	-181.100 EUR	-68.900 EUR

festgesetzt.

**§ 2**

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird

auf  
festgesetzt.

0 EUR (2019) und 165.400 EUR (2020)

### § 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

### § 4

Der Höchstbetrag der Kassenkredite, der zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden darf, wird auf 619.160 EUR (2019) und 600.480 EUR (2020) festgesetzt.

### § 5

Die Hebesätze sind in der Hebesatzsatzung der Gemeinde Neißeau vom 25.11.2016, zuletzt durch die 1. Änderungssatzung vom 13.06.2019 geändert, festgesetzt.

Nachrichtlich:

	(2019)	(2020)
für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) auf	370 v.H.	370 v.H.
für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf	480 v.H.	480 v.H.
Gewerbesteuer auf	410 v.H.	410 v.H.

Das Landratsamt des Landkreises Görlitz als zuständige Rechtsaufsichtsbehörde hat folgende Haushaltsverfügung beschieden:

1. Die Genehmigung für den in § 2 der Haushaltssatzung für das Jahr 2020 festgesetzten Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen in Höhe von 165.400 € wird erteilt.
2. Die Genehmigung nach Ziffer 2 ergeht unter folgenden Nebenbestimmungen:
  - a. Die Kreditermächtigung in Höhe von 165.400 € darf erst in Anspruch genommen werden, wenn das nach Ziffer 3 beauftragte Haushaltsstrukturkonzept und der nach Ziffer 4 beauftragte Nachtragshaushalt vorgelegt und durch das Landratsamt genehmigt wurden.
  - b. Die Die Kreditermächtigung ist zweckgebunden zur Finanzierung der Baumaßnahmen an der Turnhalle bzw. zum Erwerb eines neuen Tanklöschfahrzeuges einzusetzen.
3. Das Haushaltsstrukturkonzept 2019 bis 2023, Beschluss Nr. 59/2019 vom 03.09.2019 wird genehmigt. Die Genehmigung ergeht unter der Auflage der Fortschreibung des Haushaltsstrukturkonzeptes mit dem Ziel, die Gesetzmäßigkeitskriterien nach § 72 Abs. 3 und 4 SächsGemO der Haushaltssatzung bis spätestens 2024 sicherzustellen. Darüber hinaus hat die Gemeinde sicherzustellen, dass die nicht verwendeten investiven Schlüsselzuweisungen in voller Höhe vorgehalten werden können. Für Konsolidierungsmaßnahmen, die von den durch die Gemeinde nicht zu beeinflussenden Entscheidungen von Dritten abhängen (wie insbesondere die geplanten Grundstücksveräußerungen unter den Maßnahmen M7, M8, M9 und M 17) sind adäquate Ersatzmaßnahmen zu beschließen.
4. Die Gemeinde Neißeau hat dem Landratsamt Görlitz bis zum 30.04.2020 eine Nachtragssatzung für 2020 vorzulegen. Mit der Nachtragssatzung ist die unter Ziffer 4 dieses Bescheides beauftragte, durch den Gemeinderat Neißeau beschlossene Fortschreibung des Haushaltsstrukturkonzeptes zur Genehmigung vorzulegen.
5. Es wird angeordnet, dass die Gemeinde Neißeau weitere Maßnahmen im Zusammenhang mit der Turnhalle und des Feuerwehrautos erst beginnen darf, wenn ein Haushaltsstrukturkonzept nach Ziffer 4 beschlossen und durch das Landratsamt genehmigt wurde.
6. Der Bescheid ergeht kostenfrei.

Die Bekanntmachung erfolgt unter dem Hinweis, dass der Haushaltsplan für die Haushaltsjahre 2019 und 2020 in der Zeit vom **01.10. bis 09.10.2020** während der Dienstzeiten, auch außerhalb der Öffnungszeiten (Montag bis Freitag) zur Einsichtnahme beim Verwaltungsverband Weißer Schöps/Neiße, Straße der Freundschaft 1 in Kodersdorf, Zimmer 317, ausgelegt ist.

Neißeau, den 24.02.2020 gez. Bergmann, Bürgermeisterin

Hinweis:

Nach § 4 Abs. 4 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der SächsGemO zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist
  - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
  - b) die Verletzung der Verfahrens- und Formvorschriften gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.Ist eine Verletzung nach den Nummern 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann nach Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Neißeau, den 24.02.2020 gez. Bergmann, Bürgermeisterin